



Ortsgemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Keltering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Ortsgemeinde Kirrweiler
Oberdorf 20
67744 Kirrweiler

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

1. Einführung

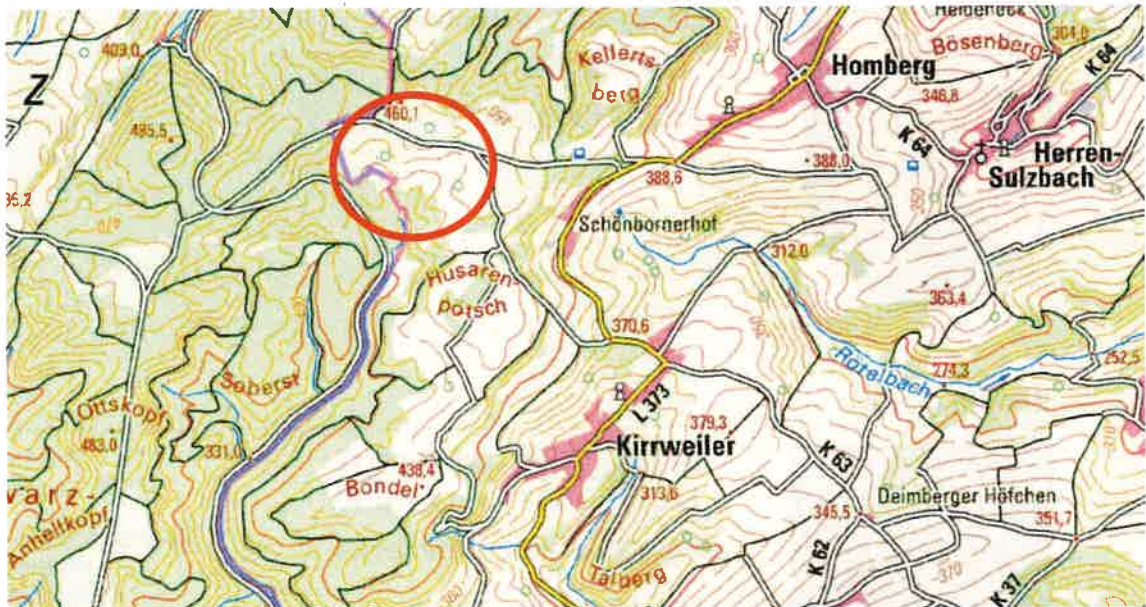
Der Ortsgemeinderat von Kirrweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“ gefasst. In der Sitzung vom 14.04.2022 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planaufstellung



Lage des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 09/2020)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den

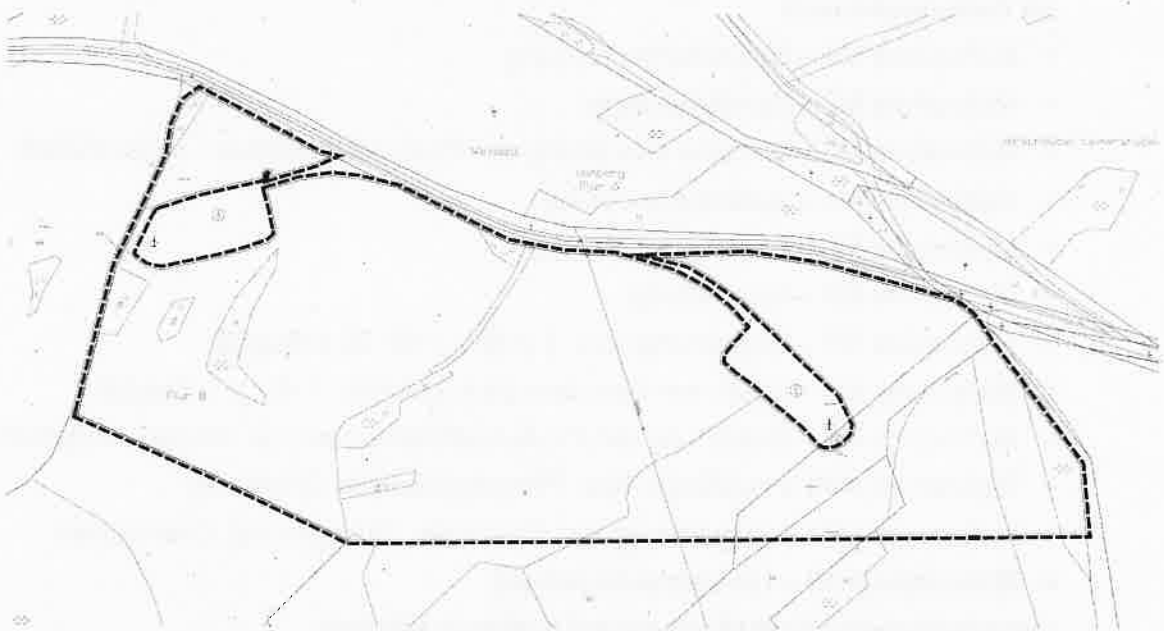
Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).¹ Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Die Gemeinde Kirrweiler beabsichtigt daher den Standort der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) zu ergänzen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vorgeschrieben. Der positive Bescheid wurde am 27.09.2019 erlassen.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.



Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle: BBP 2021)

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden und Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung des Plangebietes erfolgte auf Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>; Zugriff 10/2020

Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“, Avifaunistische Einschätzung von gutschker & dongus 08/2020).

Die durchgeführte Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschutzgut derart beeinträchtigt wird, dass eine Bebauung als nicht realisierbar angesehen wird. Die wesentlichsten Eingriffe wurden in den Schutzgütern Boden, Orts- und Landschaftsbild / Erholung sowie Arten und Biotope, insbesondere der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG (gesetzl. geschützte magere Flachland-Mähwiese), gesehen.

Zum Ausgleich dieser Eingriffe in Natur und Landschaft werden sowohl Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sowie weitere landespflegerische Maßnahmen auf externen Flächen vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält zudem auch Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

- Maßnahme M1 – Bauzeitenbegrenzung
- Maßnahme M2 – Gehölzfällungen
- Maßnahme M3 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen
- Maßnahme M4 – Außenbeleuchtung
- Maßnahme M5 – Befestigte Fahrwege
- Maßnahme M6 – Umzäunung
- Maßnahme M7 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Maßnahme M8 – Erhalt von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Maßnahme M9 – Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Wegabstandsflächen
- Maßnahme M10 – Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Maßnahme M11 – Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien
- Maßnahme M12 – Umweltbaubegleitung

Landespflegerische Maßnahme auf externen Flächen

- Externe Ausgleichsmaßnahme für das gesetzlich geschützte Grünland
Zur rechtlichen Sicherung des Ausgleichs haben sich Betreiber und Gemeinde auf Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verständigt. Dieser wurde durch den Gemeinderat beschlossen. Das Ausgleichsziel ist die Entwicklung einer artenreichen mageren Flachland-Mähwiese und wird extern auf einem Teil des Flurstücks Flur 8, Nr. 193 realisiert.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 22.01.2021 bis zum 22.02.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 22.02.2021 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
Keine Bedenken
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, - Erdgeschichte –
Keine Bedenken
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Keine Bedenken
- Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe
Keine Bedenken
- Forstamt Kusel
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zur Waldfläche im Osten, die bisher im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz lediglich als Feldgehölz kartiert wurde, und Einhaltung von Waldabstand (Folge: redaktionelle Anpassung der Bezeichnung „Feldgehölz“ innerhalb der Berichte gemäß der Begriffsbestimmung zum LWaldG RLP sowie Verlagerung der Baugrenze mit Waldabstand von 30m)
- Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Allgemeiner Hinweis zur Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagwassers über die belebte Bodenzone (Kommentierung: Dieser Aspekt ist bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über das Vorgehen beim Antreffen von Funden sowie zur In-Kennntnis-Setzung beauftragter Baufirmen (Folge: Aktualisierung der Hinweise in den Unterlagen)
 - Hinweis, dass sich im Plangebiet nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können (Folge: Aktualisierung der Hinweise in den Unterlagen)
- Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass die Planunterlagen noch nicht vollständig und daher nicht abschließend prüffähig sind (Folge: Die Planung wird entsprechend angepasst und ein umfangreich ausgearbeiteter Fachbeitrag Naturschutz inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage vorgelegt)

▪ Landesamt für Geologie und Bergbau

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise zu einschlägigen Regelwerken bei Eingriffen in den Baugrund (Folge: Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen)
- Hinweis zur Berücksichtigung von Rohstoffsicherungsflächen bei der Suche nach externen landespflegerischen Ausgleichsflächen (Folge: Dies wird bei dem in Aufstellung befindlichen Ausgleichskonzept berücksichtigt.)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass kein Bergbau / Altbergbau im Plangebiet erfolgte bzw. erfolgt (Folge: Diese Information bestand bereits.)

▪ Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Allgemeine Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung der klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten.

▪ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und dadurch nicht mit den Vorgaben des BauGB vereinbar ist und die evtl. Durchführung eines Parallelverfahrens unzulässig ist. (Kommentierung: Voraussetzungen für die Durchführung eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 und 4 BauGB sind im vorliegenden Verfahren gegeben, sodass ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht gegeben ist)
- Hinweis auf den 10-Punkte-Katalog zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Kommentierung: 10-Punkte-Katalog ist ein behördeninternes Strategiepapier von Oktober 2019 ohne außenverbindliche Wirkung)
- Verweis auf den Grundsatz 166 des LEP IV zum flächenschonenden Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Kommentierung: Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.09.2019 belegt, dass unter Berücksichtigung der im raumordnerischen Entscheid aufgeführten Maßgaben, das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht)
- Auffassung, dass die Planung aufgrund ihrer positiven Wirkung auf die Umwelt keine naturschutzfachliche Kompensation erfordert sowie dass ein Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart erforderlich ist (Kommentierung: Aufgrund der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Grünlands wird ein Ausgleich erforderlich und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt; Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung (04/2020) erbracht und wird im Umweltbericht zum Vorentwurf (Stand November 2020) dargelegt.)
- Forderung nach Konkretisierung der Pachtverhältnisse und die möglichen Nutzungen sowie Beleg, dass keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten sind (Kommentierung: Pachtverhältnisse sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, Nutzungsoptionen sind bereits in den Planunterlagen dargelegt; durch Erhaltung der Pachtverhältnisse als Grünlandfläche ergeben sich keine wesentlichen Änderungen)

▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, zu fehlenden Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser, Oberflächenentwässerung sollte über belebte Bodenzone erfolgen und Bodenversiegelung auf ein Minimum beschränkt werden (Folge: Diese Aspekte wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich der ortsnahen Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenzone.)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen für den Geltungsbereich bekannt sind. (Kommentierung: Diese Informationen bestanden bereits.)

▪ Westnetz GmbH

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die bestehende 20kV-Freileitung mit 15 m breiten Schutzstreifen, Unterbleiben leitungsgefährdender Verrichtungen (Folge: Leitung ist bereits mit Schutzstreifen in der Planung berücksichtigt. Ergänzung der Hinweise zum Unterbleiben leistungsgefährdender Verrichtungen in den Unterlagen)

▪ **Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die Funktion der im Geltungsbereich befindlichen Feldgehölze als Trittsteinbiotope (Folge: Dies wird bei der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz berücksichtigt und in die Unterlagen zur Offenlage entsprechend eingearbeitet.)

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis, dass Solaranlagen vorrangig auf bereits bebauten Flächen errichtet werden sollen und nicht auf Kosten des Natur- und Landschaftsschutzes (Kommentierung: Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Flächen im Plangebiet ist eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet, sodass die Gemeinde Kirrweiler einen kurzfristigen und messbaren Beitrag für den Klimaschutz leisten kann. Mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen besteht im Plangebiet bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes; der Eingriff in das Landschaftsbild wird so gut wie möglich minimiert.)
- Hinweis auf die ökologische Wertigkeit der das Plangebiet umgebenden Biotopflächen, die durch eine Bebauung erheblich beeinträchtigt würden (Kommentierung: Verweis auf Ausführungen im Umweltbericht zum Vorentwurf (BBP, November 2020) im Zusammenhang mit der FFH-Vorprüfung zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung (gutschker & dongus GmbH, November 2013))
- Hinweis auf die umliegenden Waldflächen und die ökologische Funktion von Waldrändern (Kommentierung: Vorhaben erfolgt in Abstimmung mit unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt, vereinbarte Waldabstände sowie ein zusätzlicher Waldabstand von 30 m zum östlichen, kleinen Waldstück werden eingehalten.)
- Hinweise auf den deutschlandweiten Artenschwund und Biodiversitätsverlust und Auswirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf verschiedene Tierarten (Kommentierung: Zur Offenlage wird ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt, der detaillierte Aussagen zur Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten beinhaltet. Extensive Grünlandbewirtschaftung und erhöhter Modulreihenabstand fördern Entwicklung von Grünland als wertvolle Lebensräume; Ausgleich für gesetzlich geschütztes Grünland wird im räumlich-ökologischen Zusammenhang erbracht.)
- Hinweise auf negative Auswirkungen auf den Boden und dessen Kaltluftproduktionsleistung durch das Vorhaben (Kommentierung: sehr geringe Einwirkung auf das Schutzgut Boden, da keine flächendeckende Versiegelung, kein signifikanter Rückgang der Kaltluftproduktion, Plangebiet besitzt aufgrund der Topographie nur sehr geringe Bedeutung für Kaltlufttransport in Siedlungsgebiete)
- Hinweis, Schafbeweidung hat nur Alibi charakter und ist nicht umsetzbar, Verweis auf Agro-Photovoltaik (Kommentierung: Bundesweite Beispiele belegen Erfolg von Schafbeweidung, Agro-PV derzeit nicht massentaugliche Technologie und die Gemeinde Kirrweiler ist bestrebt zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten)

4.2. Förmliches Verfahren

4.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 13.12.2021 bis zum 17.01.2022 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 08.12.2021

insgesamt 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 17.01.2022 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- **Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe**
Keine Bedenken
- **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
- Bedenken gegen die erforderlichen Ausgleichsflächen aufgrund des Eingriffs in gesetzlich geschütztes Grünland (Kommentierung: Auf Grundlage des LNatSchG / BNatSchG sowie nach Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Ausgleich des gesetzlich geschützten Grünlands im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erbringen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme (-genehmigung). Am Ausgleichskonzept wird weiterhin festgehalten.)
- **Forstamt Kusel**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
- Hinweis zur Einhaltung des Abstandes von 30 m zur östlichen Waldfläche (Kommentierung: Der Hinweis erging bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und ist bereits in die Planunterlagen eingearbeitet.)
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
- Hinweise auf potentielle Funde und auf das Vorgehen beim Antreffen von Funden sowie zur In-Kennzeichnung beauftragter Firmen über die Meldepflicht (Kommentierung: Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten)
- **Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
- Allgemeine Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung beim Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Kommentierung: Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden durch einen ordnungsgemäßen Betrieb und entsprechender Wartung auf ein Minimum reduziert; Wille der Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende zu leisten überwiegt gegenüber den angemerkten allgemeinen Hinweisen.)
- **Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
- Hinweise, dass die vorgelegte Planung in Einklang mit der Bindungswirkung raumordnerischer Ziele und Grundsätze, dem raumordnerischen Entscheid vom 25.09.2019, dem Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 S.1 BauGB und dem Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 S.1 BauGB steht. (Kommentierung: Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.)
- **Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde**
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
- Hinweise zur Maßnahme M2 (Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeiten) sowie zur Maßnahme M7 (Eingrünung) (Folge: Aufnahme als zusätzliche Hinweise in die Planunterlagen.)
- Hinweis auf die zeitliche Umsetzung der Maßnahme M7 und der externen Ausgleichsmaßnahme sowie Hinweis auf den Schutz vor Wild- und Nutztierverschiss bei Maßnahme M7 (Folge: Ergänzung der Maßnahme M7 und der externen Ausgleichsmaßnahme um die Aussagen zur zeitlichen Umsetzung; Ergänzung der Aussage zum Schutz vor Wild- und Nutztierverschiss bei Maßnahme M7.)
- Hinweis, dass Monitoring der externen Ausgleichsmaßnahme auf mindestens 10 Jahre zu erweitern (Folge: Änderung des Monitorings nach Abstimmung mit der UNB auf mindestens 5 Jahre, danach Bewertung ob eine Verlängerung um weitere 5 Jahre erforderlich wird.)
- Forderung einer ökologischen Baubegleitung (Folge: Festsetzung einer Umweltbaubegleitung, wodurch jedoch keine erneute Offenlage erforderlich wird.)
- Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen sind (Folge: Die Gemeinde veranlasst die Eintragung ins KSP.)

- Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- keine grundsätzlichen Bedenken; keine Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen; Hinweis, dass keine oberirdischen Gewässer, Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete tangiert werden (Kommentierung: Diese Informationen bestanden bereits.)
- Hinweis dass die Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone die wasserwirtschaftlich bevorzugte Methode ist und kein wasserrechtlicher Ausgleich i.S.d. § 28 LWG erforderlich ist (Kommentierung: Aspekt zur Versickerung ist bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt.)

- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise zur späteren Ausführungsplanung und Baustellenmanagement sowie zur Sondernutzungserlaubnis (Kommentierung: Bauplanungsrechtliche Belange des LBM Kaiserslautern wurden bereits in die Planung aufgenommen; Hinweise zur Ausführungsplanung und Baustellenmanagement sind für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant; Betreiber wurde über Sondernutzungserlaubnis in Kenntnis gesetzt und befindet sich in Abstimmung mit dem LBM.)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- keine neu zu bewertenden Änderungen, Verweis auf Stellungnahme von 22.02.2021 (Kommentierung: Belange der SGD Süd wurden bereits in die Planung integriert.)

- Westnetz GmbH

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass die bestehende 20kV-Freileitung mit Schutzstreifen nicht ausreichend im Bebauungsplan berücksichtigt wird, Unterbleiben leitungsgefährdender Verrichtungen (Folge: Freileitung ist informativ in Planzeichnung aufzunehmen, abgestimmter Vorgang zur Verlegung der Leitung ist in der Begründung zu ergänzen.)

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist in erster Linie die Erzeugung elektrischen Stroms. Dabei liegt der Fokus auf einer klimaneutralen Produktionsweise als aktivem Beitrag zum Klimaschutz. Diese technologische Entwicklung ist Ausdruck unterschiedlichster politischer Zielsetzungen auf internationaler Ebene mit dem Pariser Klimaabkommen und den Vorgaben der Europäischen Union, aber auch auf nationaler Ebene mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesregierung, wonach bis 2030 der CO₂-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden soll². Darüber hinaus findet zudem ein gesellschaftlicher Wandel hin zu einer hohen Akzeptanz einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung und Erzeugung statt.

Planungsalternativen für eine anderweitige Form der Stromerzeugung sind z.T. auf harte Standortfaktoren wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Ressourcen (Gas- oder Kohlekraftwerk) angewiesen und bedürfen in diesem Zusammenhang zudem einer deutlich umfangreicheren Infrastruktur. Diese sind nur an wenigen Standorten in Deutschland gegeben.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sockereffekte dieser Entwicklungen.

² Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-beschlossen-1679886> [letzter Zugriff: 05.11.2020]

Die Wahl des Standortes des geplanten Solarparks war mit der Idee verknüpft, diesen in den bestehenden Windpark Kirrweiler zu integrieren und die bereits bestehenden Infrastrukturen doppelt zu nutzen. Zudem sollte die Fläche eine optimal auf die Sonnenenergienutzung abgestimmte Exposition und Topographie aufweisen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Planung auf Flächen in Besitz der Ortsgemeinde Kirrweiler umgesetzt werden konnte. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie unter der Zielsetzung einen weiteren Beitrag zur Energiewende zu leisten, ergeben sich zu der hier dargestellten Planung keine geeigneten Alternativen in der Gemeinde Kirrweiler.

Ortsgemeinde Kirrweiler

Oberdorf 20

67744 Kirrweiler

Kirrweiler, den

14.07.2025



Ralf Schuster (Ortsbürgermeister)